

# **AKTUELLE INFORMATIONEN**

Wie gewohnt begleiten wir sie durch diese turbulente Zeit und sind auch weiterhin Ihr erster Ansprechpartner in allen Bereichen!

## **Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV**

Auch in diesem Jahr setzte die Bundesregierung die Unterstützung deutscher Unternehmen mittels Corona-Hilfen fort: Die Antragsstellung für die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe für Soloselbstständige wurden **bis zum 15 Juni 2022** verlängert. Die Überbrückungshilfe III Plus lief dann als sogenannte Überbrückungshilfe IV weiter.

## **Fristverlängerung**

Mit der Verlängerung der Antragsstellung selbst wurden auch die Fristen für die Schlussabrechnungen verlängert. Für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

## **Neustarthilfe 2022**

Die Frist für die Antragsstellung auf Neustarthilfe endete am 15.06.2022  
Die Neustarthilfe 2022 galt für den Förderzeitraum Januar bis März 2022.

## **Schlussabrechnungen**

Im Zuge der beantragten Corona-Überbrückungshilfen ist seit dem 15.05.2022 die Erstellung der Schlussabrechnungen möglich. Diese dienen dazu die tatsächlichen Corona-bedingten Umsatzeinbrüche und die Höhe der Fixkosten betroffener Unternehmen zu ermitteln und den Schätzungen bei der Antragsstellung gegenüberzustellen. Die Förderleistungen der Corona-Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist.

## **Wie erfolgt die Endabrechnung der Neustarthilfe?**

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Neustarthilfe 2022 erhalten haben, dazu verpflichtet, bis spätestens 30. September 2022 eine Endabrechnung zu erstellen. Die Frist für Endabrechnungen für Anträge, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, läuft bis zum 31. Dezember 2022. Die Eckdaten werden denen der Endabrechnung der Neustarthilfe entsprechen. Alle wichtigen Informationen werden rechtzeitig hier veröffentlicht.

Die Konditionen für eine etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe 2022 wird Ihnen im Schlussbescheid mitgeteilt. Direktantragstellende können bis zum 31. Dezember 2022 ihre Rückzahlung leisten. Bei Endabrechnungen, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, endet die Rückzahlungsfrist einen Monat nach Versand des Schlussbescheids durch die Bewilligungsstelle.

## AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR GRUNDSTEUER

Der deutsche Gesetzgeber regelte im Jahr 2019 die Grundsteuer neu. Diese Grundsteuerreform bringt nun im Jahr 2022 erstmals spürbare Auswirkungen für deutsche Immobilieneigentümer mit sich.

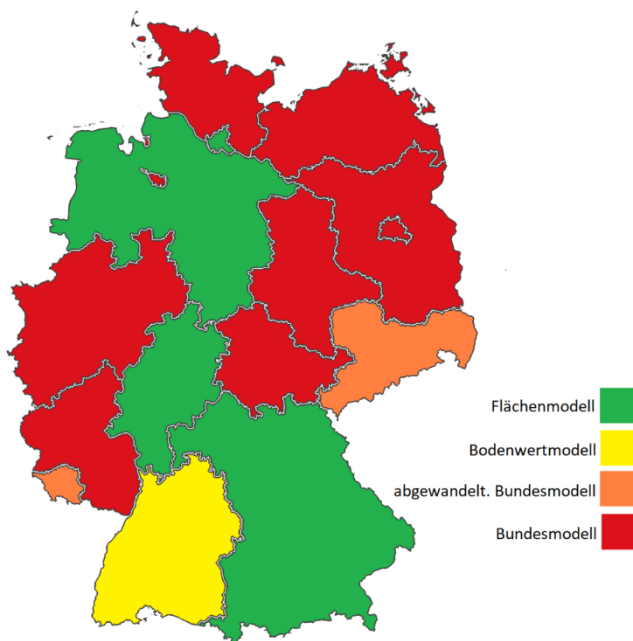
### Ab wann gilt die neue Grundsteuer?

Sie gilt ab 1. Januar 2025. Bis zum 31. Dezember 2024 können die Länder vom Bundesrecht abweichen und eigene Ländergesetze vorbereiten. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich gelten dann ab 1. Januar 2025. Als Hausbesitzer oder Grundstückseigentümer sollten Sie sich jedoch bereits jetzt über die Änderungen der Grundsteuerreform informieren und kompetente Hilfe einholen, um vorbereitet zu sein. Da Sie in den nächsten Monaten zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung aufgefordert werden und die Feststellungserklärungen im Jahr 2022 einreichen müssen. Die Feststellungserklärungen sollten rechtzeitig beim Finanzamt eingereicht werden, um keine Verspätungszuschläge zu riskieren

### Abweichungen vom Bundesmodell in Hamburg?

Das Grundsteuermodell ist grundsätzlich bundesweit einheitlich, allerdings gibt es eine Öffnungsklausel. Demnach können die Bundesländer entweder das Bundesmodell anwenden oder ein eigenes Modell entwickeln. Einige Länder haben bereits abweichende Regelungen angekündigt, darunter Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Saarland.

Der folgenden Abbildung können Sie entnehmen in welchem Bundesland, welches Modell angewendet wird.



## Wer muss eine Grundsteuererklärung abgeben?

### **Grundsätzlich gilt:**

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: die Erbbauberechtigten
- Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: der Eigentümer des Grund und Bodens (unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes)

Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede ist es sinnvoll, hierfür einen Steuerberater zu konsultieren, da sich die Berechnung der Grundsteuer als äußerst komplex erweist.

## Die Grundsteuerreform folgt diesem Zeitplan:

### **Grundsteuerwerterklärungen 2022:**

Im ersten Halbjahr 2022 müssen die Grundstückseigentümer bei den Finanzämtern Grundsteuerwerterklärungen abgeben. Das Fristende ist der 31. Oktober 2022.

### **Grundsteuerwertbescheide 2023 und 2024:**

In den Jahren 2023 und 2024 stellen die Finanzämter die Grundsteuerwerte fest und erlassen auf Basis der Feststellungserklärungen die neuen Grundsteuerwertbescheide. Bis Ende 2024 gilt noch die alte Grundsteuer.

### **Neue Grundsteuer ab 2025:**

Die neuen Grundsteuerregelungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erheben die Gemeinden die neue Grundsteuer.

## Besonderheiten beim Nießbrauch

Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung, trifft bei Versterben des Steuerpflichtigen, den Erben oder ggf. den Testamentsvollstrecker. Dies gilt für jede Gesamtrechtsnachfolger und alle übrigen Personen, die die Pflichten des verstorbenen Steuerpflichtigen zu erfüllen haben.

## Kann die zukünftige Höhe der Grundsteuer bereits ermittelt werden?

Ohne das Vorliegen der Hebesätze lässt sich die tatsächliche Belastung der Grundstückseigentümer heute noch nicht ermitteln. Diese werden erst zum 01.01.2025 zur Anwendung kommen und die Städte und Gemeinden haben bis dahin Zeit diese festzulegen. Der Hebesatz soll nach den politischen Vorstellungen durch die Städte und Gemeinden möglichst so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform gegenüber der bisherigen Rechtslage aufkommensneutral ist. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern. Ob und wie viel sich die Grundsteuer erhöht oder ermäßigt, hängt letztlich vom individuellen Einzelfall ab.

Trotz umfangreicher und guter Recherche übernehmen wir keine Haftung für die vorliegenden Informationen. Ebenso stehen wir Ihnen bei allen anderen wirtschaftlichen Fragen zum Thema Corona sowie Anträgen mit Rat und Tat zur Seite.

Gerne sind wir telefonisch, per E-Mail sowie in Videokonferenzen für Sie da. Wir sind bemüht, unsere Mandanten und Mitarbeiter bestmöglich zu schützen. Daher möchten wir Sie bitten, bei persönlichen Besuchen in unseren Kanzleiräumen die bestehenden Verhaltensregeln; wie Abstand zu halten und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen einzuhalten.

Kommen Sie gut durch diese schwierige Zeit und bleiben Sie gesund!

